



Satzung

Rottaler Madlschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rottaler Madlschaft“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 84347 Pfarrkirchen, Bayern.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu kulturellen Fragen, zu Ehe-, Familien- und Lebensfragen sowie zu sozialen und karitativen Aufgaben (dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §53 AO und Zuwendungen an soziale und karitative Einrichtungen).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr oder jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform (§ 126b BGB) beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.



- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. **durch Tod** des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - b. **durch Austritt:** Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist jederzeit zulässig. Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresende und ist dem jeweiligen Vorstand schriftlich zu erklären.
 - c. **durch Ausschluss:** ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird in der Regel mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (2) Bei Aufnahme während des Geschäftsjahres wird der gesamte Jahresbeitrag sofort mit Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand fällig.

§ 5 Organe des Vereins:

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Steht für ein Amt nur ein einzelner Kandidat zur Wahl, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Bewerben sich mehrere Personen um dasselbe Amt, so ist die Wahl grundsätzlich in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch die Stichwahl Gleichstand, entscheidet das Los.



§ 7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.
- (5) Die beiden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es kann jedoch eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Vorstandswahl zu bestellen.
- (8) Der Vorstand kann während der laufenden Amtsperiode frei werdende Beisitzerposten durch Berufung neu besetzen oder zusätzliche Beisitzer bis zur maximal zulässigen Anzahl von sieben ernennen.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung in Textform, insbesondere per E-Mail oder vergleichbaren digitalen Kommunikationsmitteln an die Mitglieder verschickt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller Form ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Im Falle der Präsenzversammlung gibt der Vorstand den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Für den Fall der hybriden Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, welche nicht persönlich erscheinen können oder möchten, die Zugangsdaten beim Vorstand zu erfragen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



- (6) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) beim Vereinsvorstand einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Bestellung der Kassenprüfer
 - e. Änderungen der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - h. Weitere wesentliche Entscheidungen, die den Verein betreffen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst.

§ 9 Kassenprüfer:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Satzungsänderung:

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung:

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Pfarrkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 12 Inkrafttreten der Satzung:

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.